



Seminar im SoSe 2016 Oberthema: Internationale und nationale Besteuerung

Das Seminar findet in Kooperation mit der **WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH** statt.

I. Themen

1. Hinzurechnungsbesteuerung und Europarecht

Die Frage der Europarechtskonformität der Hinzurechnungsbesteuerung, insb. im Verhältnis zu Drittstaaten, bewegt die Fachwelt bereits seit geraumer Zeit. Während primärrechtliche Verstöße von den Fachgerichten bisher stets verneint wurden, vertritt das FG Baden-Württemberg in einem aktuellen AdV-Beschluss eine andere Auffassung. Ein entsprechendes Verfahren ist momentan beim BFH anhängig. Die Seminararbeit soll die Positionen von Literatur und Rechtsprechung aufarbeiten, kritisch würdigen und Stellung beziehen.

FG Baden-Württemberg vom 12.08.2015, 3 V 4193/13, BB 2015, S. 2851.

Schön, Deutsche Hinzurechnungsbesteuerung und Europäische Grundfreiheiten, IStR-Beihefter 2013, S. 3-23.

Haarmann, Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit, Bedeutung und Notwendigkeit der Hinzurechnungsbesteuerung im AStG, IStR 2011, S. 565-573.

2. Sonderbetriebsvermögen und Sondervergütungen bei internationalen Mitunternehmer-schaften

Das deutsche Konzept des Sonderbetriebsvermögens ist international, anders als das Transparenzprinzip, wenig bekannt. Die sich daraus ergebenden Probleme werden durch die Umsetzung des AOA sowie die Neufassung des § 50d Abs. 10 EStG verstärkt. Die Seminararbeit soll die Rechtslage darlegen und zu Zweifelsfragen Stellung beziehen.

Rogall/Schwan, Sonderbetriebsvermögen und Sondervergütungen im Inbound-Fall und bei Inbound-Akquisitionen, DStR 2015, S. 2633-2641.

Hruschka, Das neue BMF-Schreiben zur Anwendung von DBA auf Personengesellschaften, DStR 2014, S. 2421-2427.

Kahlenberg/Melkonyan, Novellierung des Regelwerks zur Besteuerung grenzüberschreitender Einkünfte aus dem Sonderbetriebsvermögensbereich, ISR 2013, S. 340-346.

3. BEPS Action 6: Allgemeine *limitation-on-benefits*-Klausel

Aktuell ist es für die Abkommensberechtigung ausreichend, wenn es sich beidem Steuerpflichtigen um eine ansässige Person handelt. Im Rahmen des BEPS-Projekts wurde nun eine Änderung dergestalt angeregt, dass jegliche Berufung auf Abkommensvorteile von einer umfangreichen *limitation-on-benefits*-Klausel abhängig gemacht werden soll. Die Regelung zielt auf eine weitreichende Verhinderung des *treaty shopping*. Die Seminararbeit soll den Vorschlag darstellen und umfassend würdigen. Dabei soll auch auf das Phänomen des *treaty shopping* eingegangen werden.

OECD, BEPS Action 6: Preventing the Granting of Treaty Benefits in Inappropriate Circumstances – 2015 Final Report, online abrufbar unter <http://www.oecd.org/tax/preventing-the-granting-of-treaty-benefits-in-inappropriate-circumstances-action-6-2015-final-report-9789264241695-en.htm>.

Jochimsen, Der Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen – die (Ab)Wege der OECD – Anmerkungen zum Bericht zu Aktionspunkt 6 des BEPS-Aktionsplans, IStR 2014, S. 865-872.

Palao Taboada, OECD Base Erosion and Profit Shifting Action 6: The General Anti-Abuse Rule, BIT 2015, S. 602-608.

4. BEPS Action 11: Eine kritische Analyse der BEPS Indikatoren

In der aktuellen steuerpolitischen Debatte spielt das Thema „Aushöhlung der nationalen Bemessungsgrundlage durch internationale Gewinnverlagerung“ (Base Erosion and Profit Shifting) eine zentrale Rolle. Aus wissenschaftlicher Sicht ist jedoch unklar, ob Unternehmen tatsächlich internationale Gewinnverlagerung betreiben und in welchem Ausmaß sie das tun. Ziel der Seminararbeit soll es sein, die von der OECD vorgestellten BEPS-Indikatoren einer kritischen Analyse zu unterziehen.

OECD, Action 11: Measuring and Monitoring BEPS – 2015 Final Report, online abrufbar unter <http://www.oecd.org/tax/measuring-and-monitoring-beps-action-11-2015-final-report-9789264241343-en.htm>.

Dharmapala, What do we know about base erosion and profit shifting? A review of the empirical literature, Fiscal Studies 2014, pp. 421–448.

Huizinga/Laeven, International profit shifting within multinationals: a multi-country perspective, Journal of Public Economics 2008, pp. 1164-1182.

5. *Treaty overrides* und Verfassungsrecht

Treaty overrides stellen seit geraumer Zeit ein beliebtes Mittel des Gesetzgebers dar, unerwünschte Steuerfolgen durch die Anwendung von DBA zu verhindern. Im Fokus steht im Zusammenhang mit diesen Vorschriften in jüngerer Vergangenheit besonders die Frage der Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht. Momentan sind mehrere Verfahren beim BVerfG anhängig. Die Seminararbeit soll die verfassungsrechtliche Problematik von *treaty overrides* herausarbeiten, die unterschiedlichen Auffassungen gegenüberstellen und abschließend Stellung beziehen.

BFH vom 10.01.2012, I R 66/09, IStR 2012, S. 426.

BFH vom 10.06.2015, I R 66/09, IStR 2015, S. 627.

Ismer/Baur, Verfassungsmäßigkeit von Treaty Overrides, IStR 2014, S. 421-427.

Musil, Treaty Override als Dauerproblem des Internationalen Steuerrechts, IStR 2014, S. 192-196.

6. Zur Unionsrechtskonformität des § 6b EStG

Die Rücklage nach § 6b EStG eröffnet Steuerpflichtigen – die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG oder nach § 5 EStG ermitteln – die Möglichkeit, sinnvolle strukturelle Anpassungen steuerneutral vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist besonders relevant, dass sich durch § 6b EStG die Möglichkeit ergibt, stille Reserven bei bestimmten Anlagegütern (insb. Immobilien) zu übertragen. Mit Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Anwendung des § 6b EStG ergibt sich im internationalen Kontext aber möglicherweise ein „diskriminierungsrelevantes“ Problem aus § 6b Abs. 4 Nr. 3 EStG, denn diese Vorschrift verlangt die Zugehörigkeit der Einzelwirtschaftsgüter „zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte“. Im Rahmen der Seminararbeit soll die Problematik analysiert und die Anpassung des § 6b EStG kritisch gewürdigt werden.

EuGH vom 16.04.2015, C-591/13, *Kommission/Deutschland*, IStR 2015, S. 361.

Mitschke, Direktes europäisches Steuerrecht auf Schlingerkurs? Eine Bestandsaufnahme zum Jahreswechsel 2013/2014, IStR 2014, S. 37-45.

Mitschke, Europarechtskonformität des § 6b EStG im Lichte der Niederlassungsfreiheit, DStR 2012, S. 1629-1635.

~~7. Die Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Aktien im Streubesitz~~

~~Seit März 2013 unterliegen Streubesitzdividenden bei Kapitalgesellschaften als Anteilseignern der Besteuerung. Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen sind bisher nicht erfasst. Im Rahmen des Diskussionsentwurfs zur Reform der Investmentbesteuerung legte das BMF kürzlich aber einen neuen Vorschlag vor, nachdem auch solche Anteilsveräußerungsgewinne steuerpflichtig sein sollen. Die Seminararbeit soll die geplanten Neuregelungen darstellen. Unterschiede zur bisherigen Besteuerung von Streubesitzdividenden sollen herausgestellt werden. Die Gesamtkonzeption soll ausführlich aus ökonomischer und rechtlicher Sicht gewürdigt werden.~~

~~BMF vom 21.07.2015, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung, online [abrufbar](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuernarten/Investmentsteuer/2015-07-22-Diskussionsentwurf-Investmentsteuerreformgesetz%E2%80%93InvStRefG.html) unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuernarten/Investmentsteuer/2015-07-22-Diskussionsentwurf-Investmentsteuerreformgesetz%E2%80%93InvStRefG.html>.~~

~~*Ritzer/Stangl*, Geplante Änderungen des § 8b Abs. 4 KStG – Materiellrechtliche Aspekte, DStR 2015, 2203-2212.~~

~~*Kotten/Heinemann*, Erweiterung der Steuerpflicht von Streubesitzbeteiligungen: Eine kritische Analyse aktueller Entwicklungen, DStR 2015, S. 1889-1896.~~

~~Thema nicht wählbar aufgrund aktueller Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses!~~

8. Reform der Investmentbesteuerung

Am 22.07.2015 hat das BMF einen Diskussionsentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung veröffentlicht. Der Entwurf enthält tiefgreifende Änderungsvorschläge und würde bei entsprechender Umsetzung die Besteuerung von Investmentanlagen enorm verändern. Die Seminararbeit soll den Diskussionsentwurf im Einzelnen vorstellen und seine Auswirkungen darstellen sowie einzelne Aspekte umfassend würdigen.

BMF vom 21.07.2015, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung, online abrufbar unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerverfahren/Investmentsteuer/2015-07-22-Diskussionsentwurf-Investmentsteuerreformgesetz%E2%80%93InvStRefG.html>.

Höring, Der Diskussionsentwurf zum Investmentsteuerreformgesetz („InvStRefG“), DStZ 2015, S. 835-848.

Stadler/Jetter, Der Diskussionsentwurf zum Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG), DStR 2015, S. 1833-1844.

9. Besteuerung der Investoren der Kapital-Investitionsgesellschaft nach § 19 InvStG

Im neuen InvStG ist ein Sonderregime für körperschaftlich organisierte Investitionsvehikel geschaffen worden, die nicht die Voraussetzungen eines Investmentfonds erfüllen. Unter anderem wird die (partielle) Beteiligungsertragsbefreiung von der ausreichenden Vorbelastung auf Ebene der Investitionsgesellschaft abhängig gemacht. Die Seminararbeit soll die Neuregelung vorstellen und kritisch würdigen. Insb. soll auf das Erfordernis der angemessenen Vorbelastung eingegangen werden.

Watrín/Eberhardt, Problembereiche der Anlegerbesteuerung bei Kapital-Investitionsgesellschaften, DB 2014, S. 795-801;

Elser/Stadler, Der Referentenentwurf zum AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – Ausweitung und Verschärfung der Besteuerung nach dem InvStG, DStR 2012, S. 2561-2569;

Haisch/Helios, Investmentsteuerreform aufgrund KAGB und AIFM-StAnpG – Änderungen noch möglich, BB 2013, S. 1687-1700.

10. Hat sich die Abgeltungssteuer überholt? – Ein Beitrag zur aktuellen Debatte

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 gilt der Abgeltungssteuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG i.H.v. 25% für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Ursprüngliches Ziel der Vorschrift war u.a. die Erzielung von Steuermehreinnahmen aufgrund des Steuereinhalts direkt an der Quelle der Einkünfteerzielung; bspw. durch die auszahlenden Kreditinstitute. Verhindert werden sollte u.a. die Vermeidung von Steuerumgehung, wenn die erzielten Kapitaleinkünfte nicht deklariert wurden. Bereits vor der Einführung hagelt es aufgrund des niedrigen und einheitlichen Steuersatzes von 25% Kritik. Der damalige Finanzminister Peer Steinbrück rechtfertigte die Einführung seinerzeit mit dem Argument „25 Prozent auf X lieber als 42 Prozent auf nix“. Aufgrund des im Jahr 2017 einzuführenden automatischen Informationsaustausches über Auslandskonten auch auf Ebene der G20 Staaten, ist die Diskussion über eine Abschaffung der Abgeltungssteuer erneut entfacht. Die Seminararbeit soll diese Diskussion aufgreifen und dezidiert Stellung beziehen.

FAZ vom 16.11.2015, Steuererhöhung für Sparer.

Handelsblatt vom 12.11.2015, Schäubles Zahlenrätsel.

11. Aktuelle Entwicklungen zur Ergänzungsbilanz

Eine Ergänzungsbilanz dient dazu, den im Rahmen eines Anteilserwerbs gezahlten Kaufpreis, der über das in der Gesamthandsbilanz ausgewiesenen Kapitalkonto hinausgeht, aufzudecken und auf die angeschafften Wirtschaftsgüter zu verteilen (positive Ergänzungsbilanz). Fraglich ist in diesem Zusammenhang über welchen Zeitraum die aufgedeckten stillen Reserven abzuschreiben sind. In seinem Urteil vom 20.11.2014 (IV R 1/11) vertritt der BFH – entgegen der Ansicht des Klägers – die Auffassung, dass die Fortentwicklung auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Anteilserwerbs festgestellten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu erfolgen hat. Gefolgt wird dabei der Ansicht, dass der Gesellschafter einer Personengesellschaft dem Käufer eines Einzelunternehmens gleichzustellen ist. Der Einzelunternehmer wird im Erwerbszeitpunkt ebenfalls eine „Neubewertung“ der übernommenen Wirtschaftsgüter vornehmen (sog. Vielheitsthese). Im Falle einer negativen Ergänzungsbilanz wird demgegenüber der sog. Einheitsthese gefolgt. Im Rahmen der Seminararbeit soll die Problematik dargestellt werden. Die genannte Rechtsprechung soll darüber hinaus kritisch gewürdigt werden.

BFH, Urteil vom 20.11.2014, IV R 1/11, DStR 2015, S. 283.

Henrichs/Riedel, Blick ins Bilanz(steu)recht, NZG 2015, S. 586-589.

12. Erbschaftsteuerreform

In seiner Entscheidung vom 17.12.2014 hat das BVerfG das derzeitige ErbStG in Teilen für verfassungswidrig erklärt. In der Folge wird ausführlich über die Reform der erbschaftsteuerlichen Regelungen diskutiert. Ein Regierungsentwurf ist bereits veröffentlicht. Die Seminararbeit soll verschiedene Reformvorschläge und einen evtl. Gesetzesbeschluss darstellen und diskutieren.

BVerfG vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12, DStR 2015, S. 31.

Zipfel/Lahme, Neun Vorschläge zur Änderung des Regierungsentwurfs zum Erbschaftsteuerreformgesetz 2015, DStR 2015, S. 2041-2048.

Kahle/Hiller/Eichholz, Anmerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer, DStR 2015, S. 183-189.

13. Die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen gem. § 1 Abs. 1a UStG

Gem. § 1 Abs. 1a UStG löst die Geschäftsveräußerung im Ganzen keine Umsatzsteuer aus. Dafür müssen jedoch verschiedene strenge Voraussetzungen erfüllt sein. In Bezug auf das Vorliegen mehrerer Erwerber hat der BFH im laufenden Jahr zwei Verfahren entschieden. Die Arbeit soll einen allgemeinen Überblick über die Voraussetzungen geben und dabei insb. die Rechtsprechung des BFH berücksichtigen.

BFH vom 04.02.2015, XI R 14/14, BFH/NV 2015, S. 1212.

BFH vom 04.02.2015, XI 42/13, BB 2015, S. 1573.

Slapio, Die Geschäftsveräußerung im Ganzen bei mehreren Erwerbern, BB 2015, S. 2839-2840.

14. Die Abgrenzung zwischen einer Berichtigung nach § 153 AO und einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Verschärfung der Selbstanzeige im Steuerrecht gerät zunehmend die Abgrenzung zwischen einer Selbstanzeige und einer Berichtigung in den Fokus. Das BMF hat zu dieser Frage vor kurzem einen vorläufigen Diskussionsentwurf veröffentlicht. In der Arbeit soll die bestehende Problematik erläutert und Lösungsvorschläge kritisch diskutiert werden.

Geberth/Welling, Abgrenzung zwischen einfacher Berichtigung und strafbefreiender Selbstanzeige – Ein erster Diskussionsentwurf des BMF für einen Anwendungserlass zu § 153 AO –, DB 2015, S. 1742-1747.

Steinhauß, Die Anzeige- und Berichtigungserklärung nach § 153 AO - Praxisprobleme bei der Abgrenzung zur Selbstanzeige, AO-StB 2015, S. 337-338.

BMF vom 16.06.2015, Vorläufiger Diskussionsentwurf AEAO zu § 153 AO - Abgrenzung einer Berichtigung nach § 153 AO von einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO, online abrufbar unter <http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/nachrichten/Vorlaeufige-Diskussionsentwurf-AEA-z-15-A---Abgrenzung-eine-Berichtigung-nach-15-A-vo-eine-strafbefreiende-Selbstanzeige-nach-37-A-Stan-16.06.2015-27442>.

15. Earnings management via tax accounts?

The literature has identified (at least) three categories of research on the accounting for income taxes. One of these categories deals with the following question: “Are income tax accruals used to manipulate after-tax earnings?” The term paper should give a critical review of earnings management via tax accounts. In particular, it should contain a comprehensive analysis of the tax-related items that are thought to be available for earnings management.

Healy/Whalen, A review of the earnings management literature and its implications for standard setting, *Accounting Horizons* 1999, pp. 365-383.

Schipper/Vincent, Earnings quality, *Accounting Horizons* 2003, pp. 97-110.

Hanlon/Heitzman, A review of tax research, *Journal of Accounting and Economics* 2010, pp. 127-178.

16. Kapitalmarktkonsequenzen freiwilliger Berichterstattung

Wenn der Kapitalmarkt freiwillige Berichterstattung honoriert, müssten zusätzliche und freiwillig veröffentlichte Informationen im Geschäftsbericht das Risiko der Investoren reduzieren und sich in geringeren Kapitalkosten niederschlagen. Ob und inwiefern diese These in der Realität zutrifft, soll Gegenstand der Seminararbeit sein.

Healy/Palepu, Information asymmetry, corporate disclosure, and the capital markets: A review of the empirical disclosure literature, *Journal of Accounting and Economics* 2001, pp. 405-440.

Botosan, Disclosure Level and the Costs of Equity Capital, *The Accounting Review* 1997, pp. 323-349.

Diamond/Verrecchia, Disclosure, Liquidity, and the Cost of Capital, *The Journal of Finance* 1991, pp. 1325-1359.

Die angegebene Literatur soll nur die erste Orientierung erleichtern. Es wird erwartet, dass die Seminarteilnehmer selbständig Literatur zu ihrem Thema suchen.

II. Organisatorisches

1. Seminarleistungen

Es können 12 CP für das Modul ACM 05 (Seminar Accounting I) bzw. Modul ACM 06 (Seminar Accounting II) erworben werden. Dafür ist eine Seminararbeit unter Beachtung der „Anleitung zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten am IUB“ (als Download auf der Institutshomepage verfügbar) anzufertigen. Die Seminararbeit (ein gebundenes Exemplar) ist **in Raum J381 (Sekretariat) abzugeben**, die **elektronische Version** (in Form einer Word-Datei) senden sie an bitte iub@wiwi.uni-muenster.de.

Im Rahmen der Blockveranstaltung muss der Inhalt der Seminararbeit präsentiert werden. Die Präsentation ist vor Beginn des Seminars an iub@wiwi.uni-muenster.de zu senden.

Zur Teilnahme an der Diskussion in der Blockveranstaltung sind die weiteren bearbeiteten Themen anhand der per E-Mail zur Verfügung gestellten Seminararbeiten und Präsentationen vorzubereiten. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Teilnehmer mit der Weiterleitung der eigenen Arbeit und Präsentation einverstanden ist. Bei Einwänden kontaktieren Sie bitte Ihren Betreuer.

Die Gesamtnote setzt sich zu 60 % aus der Note der Seminararbeit sowie zu je 20 % aus der Note des Seminarvortrages und der Diskussionsbeteiligung während des Blockseminars zusammen.

Eine Klausur wird **nicht** geschrieben.

2. Anmeldung

Eine Anmeldung kann ab sofort erfolgen. Das Institut behält sich eine Teilnehmerbeschränkung vor. Sie erhalten sofort eine Zulassungsbestätigung, wenn Sie teilnehmen können. Zur Anmeldung nutzen Sie bitte das **Anmeldeformular auf unserer Homepage**:

<https://www.wiwi.uni-muenster.de/iub/de/studierende/aktuelle-anmelde-und-bewerbungsverfahren-am-institut>

Es werden zwei Themenpräferenzen aus o.g. Liste sowie eine aktuelle Auflistung der bisher abgelegten Prüfungsleistungen (Screenshot PAM) benötigt.

Die Themenzuordnung erfolgt durch das IUB mit dem Ziel einer bestmöglichen Zuordnung der Teilnehmer auf die von Ihnen präferierten Themen. Die Zuordnung der Themen erfolgt nach dem First-Come-First-Serve-Prinzip. Jeder Kandidat, der zwei Themenpräferenzen angegeben hat, erhält kurzfristig nach der Anmeldung sein Thema.

Bitte bedenken Sie, dass Sie sich für das Seminar auch **beim PAM anmelden** müssen.

3. Termine

Abgabe der Seminararbeit: 25.05.2016 um 12.00 Uhr

Abgabe der Präsentation: 06.06.2016 um 12.00 Uhr

Seminar: **20./21.06.2016**

Für Rückfragen steht Ihnen Herr David Eberhardt, M.Sc. (david.eberhardt@wiwi.uni-muenster.de, Tel.: 0251/8321932) gerne zur Verfügung.

Münster, den 05.01.2016

Prof. Dr. Christoph Watrin, StB